# 1. Änderung der Satzung

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Burgschwalbach

vom 27.10.2015

Der Gemeinderat von Burgschwalbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 10.09.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Burgschwalbach vom 27.10.2015 wird wie folgt geändert:

 In Abschnitt I. (Reihengrabstätten) werden laufende Nr. 3 und 4 wie folgt geändert:

3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte 400,00 €

Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte 400,00 €

2. In Abschnitt III. (Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten) wird laufende Nr. 2 (Urnenwahlgräber und Urnenrasenwahlgräber) wie folgt geändert:

a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der
Nutzungszeit durch Berechtigte
710,00 €

 b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit 710,00 €

In Abschnitt IV. (Ausheben und Schließen der Gräber) werden die laufenden Nr. 1,
und 4 wie folgt geändert:

Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 750,00 €

Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Einzelwahlgräber 750,00 €

b) Doppelwahlgräber und weitere Grabstellen

für die erste Bestattung 750,00 € für jede weitere Bestattung 750,00 €

4. Bei Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird eine Pauschale in Höhe von 200,00 EUR erhoben.

# Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

65558 Burgschwalbach, den 10.Oktober 2020

Ehrenfried Bastian Ortsbürgermeister



## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den <u>15</u>.10.2020

Verbandsgemeindeverwaltung AAR-EINRICH

gez.

(D.S.)

Harald Gemmer, Bürgermeister



#### BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Diese Satzung ist damit zum 23.10.2020 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung

AAR-EINRICH

56368 Katzenelhbogen, den

Im Auftrag

19.10 .202